

**Inkrafttreten der Satzung über die Grenzen
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Koslar
(Klarstellungssatzung)**

Aufgrund des § 34, Absatz 4, Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 03.12.2015 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Koslar beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Koslar werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB zukünftig Rechtskraft erlangen, werden diese Bereiche von der Satzung nicht erfasst. Werden in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet angrenzende rechtskräftige Bebauungspläne zukünftig aufgehoben, werden diese Bereiche von dieser Satzung erfasst.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt mit Begründung ab sofort zu jedermann Einsicht bei der Stadtverwaltung Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 301 oder 313 (III. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215 (1) BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres - bzw. sieben Jahren bei Mängeln der Abwägung - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Satzung die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 17.12.2015

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs

Redaktionelle Anmerkung

Der Lageplan liegt nur in den Originalunterlagen vor.

Bekanntmachungsanordnung

Den vorstehenden Beschluss des Stadtrates wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, den 17.12.2015

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs